

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 23. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2012) und **Antwort**

Wie lange dauern Strafverfahren in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauerte in den Jahren 2006 bis 2011 in den Verfahren, in denen öffentliche Klage erhoben wurde, durchschnittlich der Zeitraum vom Eingang dieser bis zur Erledigung vor dem Amtsgericht Tiergarten?

Zu 1.: Zwar wird die Verfahrensdauer vor dem Amtsgericht (bundesweit) statistisch erfasst, es erfolgt dabei jedoch keine Differenzierung nach der Art der Einleitung des Verfahrens. In den nachfolgenden Zahlen sind daher

nicht nur diejenigen Verfahren enthalten, die auf die Erhebung der öffentlichen Klage hin eingeleitet wurden, sondern auch weitere Verfahrensarten. Bezüglich des Anteils dieser jeweiligen Verfahrensarten an den insgesamt vor dem Amtsgericht geführten Verfahren wird auf die Antwort zu 4. Bezug genommen.

Die Verfahrensdauer sämtlicher vor dem Amtsgericht Tiergarten geführten Verfahren hat sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle entwickelt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Verfahrensdauer in Monaten	4,8	4,8	4,5	4,3	4,0	3,3

2. In wie vielen Fällen wurde in dem Zeitraum von 2006 bis 2011 (insgesamt sowie jeweils pro einzeltem Jahr) das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO angewendet?

3. In wie vielen Fällen wurde im angegebenen Zeitraum das besonders beschleunigte Verfahren nach § 418 StPO beantragt und durchgeführt?

Zu 2. und 3.: Die Anzahl der insgesamt nach §§ 417 ff der Strafprozessordnung (StPO) geführten beschleunigten Verfahren wird bundesweit erfasst und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Diese enthält auch Zahlen zur Durchführung des besonders beschleunigten Verfahrens, die der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten mitgeteilt hat:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	insgesamt
Anzahl der beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO	2.823	3.053	2.850	2.888	3.208	3.254	18.076
darunter besonders beschleunigtes Verfahren	709	551	517	752	855	858	4.242

Die Zahl der Anträge im besonders beschleunigten Verfahren wird nicht in Verfahrensstatistiken erfasst. Das Verhältnis zwischen Anträgen und Durchführungen wird jedoch aus den folgenden Zahlen deutlich, die die Leiterin der Anwaltschaft mitgeteilt hat. Diese beziehen sich nicht auf die jeweiligen Verfahren, sondern auf die einzelnen Personen.

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	insgesamt
Personen, gegen die das besonders beschleunigte Verfahren beantragt worden ist	815	656	598	828	954	1039	4.890
Personen, gegen die das besonders beschleunigte Verfahren durchgeführt worden ist	720	608	556	791	910	993	4.578

4. In welchem Verhältnis steht die Anzahl der besonders beschleunigten Verfahren zu den übrigen Verfahrenszahlen?

sind in der nachfolgenden Tabelle die Zahlen derjenigen beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO, die nicht als besonders beschleunigte Verfahren (bbV) geführt wurden, getrennt ausgewiesen. Zudem wurde auf die Mitteilung derjenigen Einleitungsarten verzichtet, deren Anteil unter einem % lag.

Zu 4.: Bezüglich der Datenlage wird auf die Antwort zu 2. und 3. Bezug genommen. Zur besseren Übersichtlichkeit

Jahr	2006		2007		2008	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Strafverfahren vor dem Amtsgericht	53.985	100%	55.868	100%	58.430	100%
<i>darunter eingeleitet durch:</i>						
Anklage	37.470	69,4%	39.143	70,1%	41.331	70,7%
Antrag nach § 417 StPO ohne bbV	2.114	3,9%	2.502	4,5%	2.333	4,0%
Antrag nach § 417 StPO im bbV	709	1,3%	551	1,0%	517	0,9%
Antrag nach § 76 Jugendgerichtsgesetz (JGG)	1.582	2,9%	1.403	2,5%	1.480	2,5%
Einspruch gegen Strafbefehl*	11.456	21,2%	11.720	21,0%	12.222	20,9%
Sonstige (jeweils < 1 %)						

Jahr	2009		2010		2011	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Strafverfahren vor dem Amtsgericht	51.693	100%	46.945	100%	47.158	100%
<i>darunter eingeleitet durch:</i>						
Anklage	34.413	66,6%	30.145	64,2%	30.047	63,7%
Antrag nach § 417 StPO ohne bbV	2.136	4,1%	2.353	5,0%	2.396	5,1%
Antrag nach § 417 StPO im bbV	752	1,5%	855	1,8%	858	1,8%
Antrag nach § 76 JGG	1.592	3,1%	1.762	3,8%	1.775	3,8 %
Einspruch gegen Strafbefehl*	12.063	23,4%	11.075	23,6%	11.380	24,1 %
Sonstige (jeweils < 1 %)						

* beantragt durch Staatsanwaltschaft bzw. Anwaltschaft, nicht durch Finanzbehörde

5. Ist bei den beschleunigten/besonders beschleunigten Verfahren eine Tendenz hinsichtlich der Anzahl der durchgeführten Verfahren zu beobachten und wenn ja, wie ist diese zu begründen?

6. Gibt es nach Auffassung des Senates eine Korrelation dieser Zahlen mit der zahlenmäßigen Entwicklung des Strafbefehlsverfahrens?

Zu 5.: Die Entwicklung der Anzahl der beschleunigten/besonders beschleunigten Verfahren lässt sich den Tabellen zu 2. und 3. entnehmen. Eine Tendenz lässt sich daraus noch nicht erkennen.

Zu 6.: Die Anteile der jeweiligen Verfahrensarten an den vor dem Amtsgericht Tiergarten geführten Strafverfahren lassen sich der Tabelle zu 4. entnehmen. Darüber hinaus kann der Senat keine Korrelation feststellen.

7. Bestätigen die in Berlin gemachten Erfahrungen die Erwartung, dass eine kurz nach der Tat stattfindende Hauptverhandlung stärkere spezial- und generalpräventive Wirkungen entfalten kann als eine zeitlich von der Tat deutlich abgesetzte Hauptverhandlung im „Normalverfahren“?

Zu 7.: Grundsätzlich ist eine zügige Verfahrenserledigung sowohl für die Beschuldigten als auch aus verfahrensökonomischen und fiskalischen Gründen begrüßenswert. Die Berliner Strafjustiz hält daher an der Verfolgung dieses Zieles fest.

8. Für welche Delikte und Deliktgruppen wäre das beschleunigte/besonders beschleunigte Verfahren nach der in Berlin gemachten Erfahrung geeignet und in welchen Fällen wird es derzeit überwiegend tatsächlich angewendet?

Zu 8.: Die Geeignetheit für die Durchführung des beschleunigten/besonders beschleunigten Verfahrens ist jeweils im Einzelfall nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Weder die gesetzlichen Regelungen der §§ 417 ff StPO noch Nr. 146 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) knüpfen dabei an Delikte oder Deliktgruppen an. Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist vielmehr, dass die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet und keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist. Wegen der Besonderheiten des besonders beschleunigten Verfahrens, in dem eine unmittelbare Aburteilung im Anschluss an die Festnahme aus dem Gewahrsam heraus erfolgen soll, müssen dort im Hinblick auf § 127 Abs. 2 StPO zusätzlich die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen.

An dementsprechend geeigneten Fällen fallen nach den Erfahrungen in Berlin im besonders beschleunigten Verfahren hauptsächlich Diebstahlstaten an, darunter sowohl Ladendiebstahl als auch besonders schwere oder qualifizierte Fälle im Sinne der §§ 243, 244 des Strafgesetzbuches (StGB). Weitere Verfahren stammen regelmäßig aus dem Bereich der Urkundsdelikte, der Vergehen

gegen das Aufenthaltsgesetz (in einfach gelagerten Fällen), der Vergehen gegen die Abgabenordnung (illegaler Zigarettenhandel), des Betruges (insbesondere Zech- oder Tankbetrug), der Sachbeschädigungen (insbesondere Graffiti), der Verkehrsdelikte nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder §§ 316, 315 c StGB sowie teilweise aus dem Bereich der Körperverletzungen und weiterer Aggressionstaten.

Bei den beschleunigten Verfahren, die nicht im Anschluss an die Festnahme, sondern auf Vorladung des auf freien Fuß befindlichen Beschuldigten stattfinden, ist in einer Vielzahl der Verfahren das Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB Gegenstand der Anklage.

9. Wie lange dauerte in den Jahren 2006 bis 2011 (wieder bitte insgesamt sowie jeweils pro einzeltem Jahr) durchschnittlich der Zeitraum zwischen Bekanntwerden einer Straftat und entsprechender Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Polizei oder die Staats- bzw. Anwaltschaft und der diesbezüglichen Abschlussverfügung der Staats- bzw. Anwaltschaft (soweit möglich, bitte ich hierbei zu differenzieren zwischen Ermittlungsverfahren die durch Einstellung abgeschlossen wurden und jenen, in denen öffentliche Klage, d.h. Anklage, Antrag nach § 417 StPO, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag nach § 76 JGG erhoben bzw. beantragt wurde)?

Zu 9.: Zwar wird der Zeitraum zwischen der bei Bekanntwerden einer Straftat erfolgenden Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei bzw. durch die Staatsanwaltschaft bzw. Anwaltschaft und der Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft bzw. Anwaltschaft bundesweit statistisch erfasst. Als gesonderte Abschlussart werden dabei jedoch nur die Anklagen ausgewiesen, nicht die übrigen erfragten Abschlussarten. Eine Differenzierung danach, ob diese Anklagen zum Amtsgericht oder zum Landgericht erhoben werden, findet dabei nicht statt. Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Verfahrensdauern lassen sich daher nicht in Beziehung zu den in der Tabelle zu 4. enthaltenen Verfahrenszahlen setzen. Zahlen für das Jahr 2006 liegen nicht vor.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	Durchschnitt
durchschnittliche Dauer des Ermittlungsverfahrens in Monaten	3,9	3,8	3,8	3,9	3,8	3,84
Dauer bei Verfahrensabschluss durch Anklage	4,7	4,6	4,6	4,9	4,5	4,26

Berlin, den 18. September 2012

Thomas Heilmann
 Senator für Justiz
 und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2012)